

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF für die
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, in Nötsch Nr. 210

I. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete dritte Lebensjahr bis zum Ende der Schulpflicht. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt,
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
- die Vorlage der Geburtsurkunde, der Impfkarte, der e-card, und allenfalls, wenn es die Leitung für erforderlich erachtet, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,
- die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldungen sind jährlich bis spätestens 30. Juni durch den Erziehungsberechtigten vorzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die keine heilpädagogische Bildungseinrichtung ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

II. Vorschriften über den Besuch

- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben – bei Kindern bis zum Schuleintritt - für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen (siehe Jugendschutzgesetz, LGBl.Nr. 46/64, § 1 Abs. 2 i.d.g.F.).
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Entwicklungsstand des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erkundigen.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Hausschuhe, Wechsel-Turngewand und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Institution nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch eine Kindergartenpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Grundsätzlich werden in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Einrichtung, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Namen, Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung zeitgerecht mitzuteilen.
- Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. (lt. § 3a des K-KBBG).

Information zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame



Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den KindergärtnerInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

III. Betriebszeiten

Der Dienst im Kindergarten der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal beginnt mit 01. September jeden Jahres und endet mit 31. Juli jeden Jahres. Die Ferien (Weihnachts-, Ostern- u. Pfingstferien) richten sich nach den gesetzlichen Schulferien der Pflichtschulen Kärntens.

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMLUNGEN

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, dem Fachpersonal und den Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderbetreuungseinrichtung.

IV. Tarifordnung

- a) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten in der Betriebszeit ein Monatsbeitrag zu leisten:

1. der Monatsgrundbeitrag beträgt	€ 127,--
2. für den Halbtagsbesuch und die Nachmittagsbetreuung der Schulkinder beträgt der Monatsgrundbeitrag	€ 106,--
3. monatlicher Kostenersatz für das Mittagessen (ohne Nachmittagsbetreuung)	€ 85,--
Zuschlag für Essen monatlich	€ 75,--

- b) Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7, Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (bis zu 20 Wochenstunden):

1. Für den Halbtagsbesuch beträgt der Monatsgrundbeitrag	€ 105,--
2. Für den Ganztagsbesuch beträgt der Monatsgrundbeitrag	€ 126,--



Zuschlag für Essen monatlich

€ 75,--

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Die Tarife sind wertgesichert; die jeweils zu Jahresbeginn aufgrund der Wertsicherung zu ermittelnden neuen Beträge gemäß Verbraucherpreisindex der Statistik Austria sind auf volle Euro aufzurunden. Der Kinderbetreuungsbeitrag ist jeweils im Nachhinein bis zum 28. des jeweiligen Monats zu entrichten.

V. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ersten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kinderbetreuungseinrichtung sind:

- a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
- b) Zahlungsrückstände,
- c) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
- d) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung,
- e) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.

Vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt. (K-KBBG § 25 Abs. 2).

VI. Gemeinderatsbeschlüsse

Diese Kinderbetreuungsordnung gilt mit Wirkung vom 1. Jänner 2020. Ihr liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2019 zugrunde.

Der Bürgermeister
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

